

Amt Stralendorf, Gemeinde Holthusen
Die Bürgermeisterin

Bauleitplanung der Gemeinde Holthusen

Betrifft: die Satzung der Gemeinde Holthusen über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen hat in ihrer Sitzung am 20.2.2017 die Satzung der Gemeinde Holthusen über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Holthusen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Holthusen über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB und die zugehörige Begründung ab diesem Tag im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holthusen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

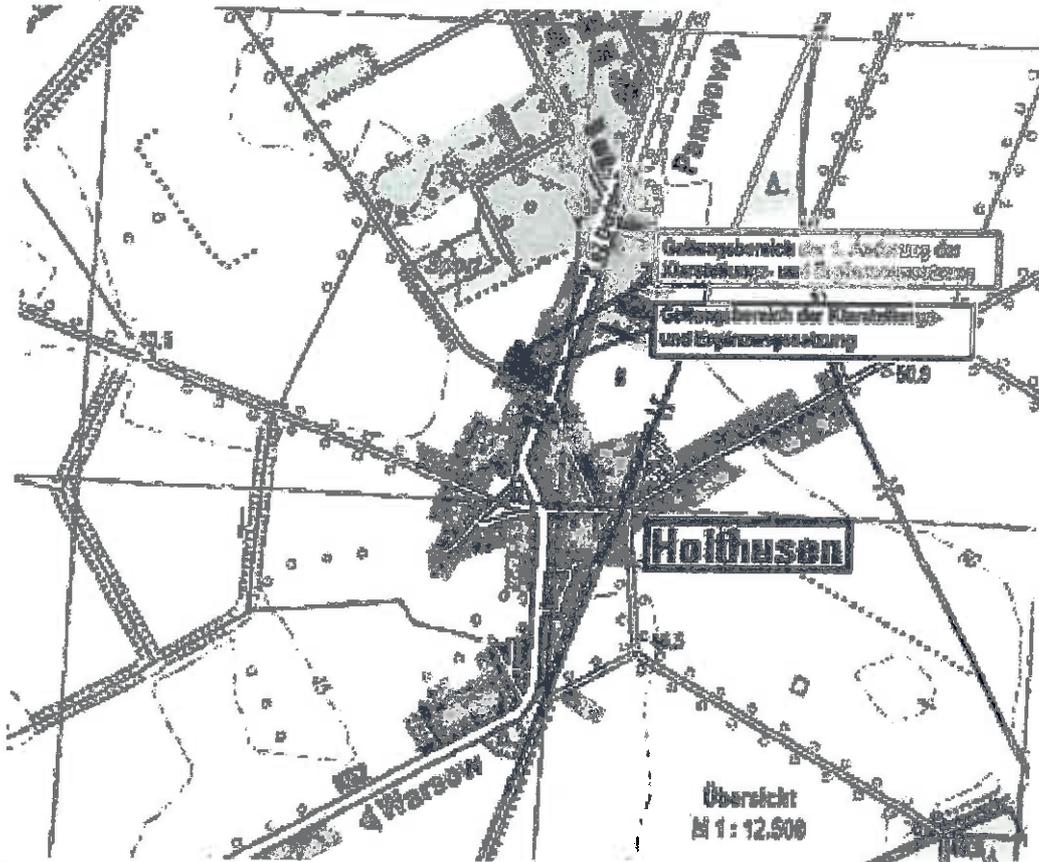
Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können diese nur innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holthusen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht wird. Eine

Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Holthusen, den 18.5.2017

(Siegel)

Facklam
Bürgermeisterin
der Gemeinde Holthusen



Das Gebiet für die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung betrachtet unbebaute und bebaute Flächen nördlich des Wiesenwegs. Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung der Gemeinde Holthusen über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage

Komplett Bad-Sanierung
alles aus einer Hand

Bauelemente
Verkauf und Montage
Saumontage aller Art
Montage-Service
Trockenbau

RENÉ FACKLAM

Buchholzer Weg 22 • 16075 Holthusen

GRUND: Tel. 03865 2 71 650
 Fax: 03865 29 185 1

FAKS: 0173 3126007
 E-MAIL: renefacklam@aol.com

D. Leonhard

Kfz.-Meisterbetrieb

Unsere Leistungen für Sie:

Inspektion • Rad und Reifen • Motordiagnose
 Kfz-Elektrik/-Elektronik • Unfallinstandsetzung
 Klima-Service • HU (m. integr. AU) m. autor. Prüforg.
 Autoglas-Service

Zum Ausbau 4a • 19073 Zülow

Tel.: 0 38 69 / 7 01 16 • Fax: 0 38 69 / 78 05 93